

1. Angebot/Angebotskosten

- a) Sofern die Abgabe von Angeboten auf Wunsch des Kunden Planungs-, Entwurfs- oder technische Berechnungsleistungen enthält, behält sich RIBE vor, diese dem Kunden gemäß den üblichen Stundensätzen bei RIBE in Rechnung zu stellen. Die in Broschüren und anderem Informationsmaterial enthaltenen Informationen dienen nur als allgemeine Beschreibung und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn sie einvernehmlich und schriftlich den Anlagenspezifikationen beigelegt werden.
- b) Sämtliche Angebote seitens RIBE sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Angebote können nur binnen 30 Tagen angenommen werden, sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist.
- c) Für Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich RIBE alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nur unter schriftlicher Genehmigung der preisgebenden Partei projektbezogen zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzureichen und eventuell hiervon angefertigte Kopien sind zu vernichten.
- d) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsabschlüsse, selbst wenn wir uns nicht ausdrücklich noch einmal darauf berufen. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen, zusätzliche Abreden, Zusagen und Zusicherungen, spätere Abänderungen des Vertrages erlangen erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Umfang der Lieferung

- a) Den Lieferumfang definiert die schriftliche Auftragsbestätigung von RIBE. Mündliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von RIBE.
- b) Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von fünf Werktagen nach Mitteilung einer Berichtigung vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Weitere Ansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche – bestehen nicht.

3. Lieferzeit

- a) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch RIBE setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- b) Lieferfristen und Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von RIBE als verbindlich bestätigt werden. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von RIBE liegen – gleichviel, ob im Werk von RIBE oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten -, z.B. Betriebsstörungen, Ausschussproduktion, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

4. Lieferbedingungen, Gefahrenübergang, Abnahme, Montage, Inbetriebnahme, Annahmeverzug

- a) Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, gelten für Lieferungen von RIBE die Regelungen der Incoterms 2010 EXW (Auslieferungswerk RIBE). Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

- b) Soweit eine Abnahme/Verlagerungsfreigabe zu erfolgen hat, geht die Gefahr hinsichtlich der zu liefernden Anlagen bzw. Teile bereits mit Anlieferung beim Kunden auf den Kunden über.
- c) Die Inbetriebnahme der Anlage wird von RIBE vorgenommen. Der Kunde stellt alle erforderlichen Materialien, Musterteile, Hilfsgeräte, Werkzeuge und Energie am Montageort unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde muss zum Einstellen der Anlage Musterteile bereitstellen. Hierfür können als Richtwert folgende Vorschläge herangezogen werden:
Bauteile, an deren Kontur nur die Anlagen eingestellt werden müssen, z.B. Handarbeitsplätze zur Montage: 2 Stück.
Bauteile, die in der Vorrichtung zusammen montiert, verpresst oder bearbeitet werden und damit nicht mehr als Einzelteil und oder im Ausgangszustand vorliegen: 30 – 50 Satz
Genauere Stückzahlen sind dann bei Auftragszuteilung zu klären.
- d) Verzögert sich die Inbetriebnahme aus Gründen, die RIBE nicht zu verantworten hat, werden die Zusatzaufwände separat verrechnet.
- e) RIBE erklärt nach Inbetriebnahme der Anlage die Abnahmebereitschaft. Innerhalb von 5 Werktagen ist die Abnahme zu den üblichen Geschäftszeiten von RIBE durchzuführen. Verweigert der Kunde die Durchführung eines Abnahmetests, gerät er in Abnahmeverzug.
- f) Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Endabnahme erfolgt am Lieferort. Sollte sich die Endabnahme durch Umstände verzögern, die nicht durch RIBE zu vertreten sind, z.B. fehlende Musterteile, Kundenbauteile oder dergleichen, so gilt der Lieferumfang spätestens dann als abgenommen, wenn er sich für einen Zeitraum von mind. 5 Tagen im Produktionsprozess befindet und der Kunde trägt die erforderlichen Mehrkosten.
- g) Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll von den Parteien erstellt. Nicht produktionsrelevante Mängel hindern die Abnahme nicht und werden in dem Protokoll festgehalten und von RIBE innerhalb von 30 Werktagen beseitigt.
- h) Der Kunde hat die in der Anlagenspezifikation beschriebenen Schnittstellen und baulichen Vorbereitungen sowie notwendige Beistellungen vor Anlieferung der Anlage zu erbringen.

5. Zeichnungen

- a) Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarungen nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- b) Vor Beginn der Detaillierung legen wir den Konstruktionsentwurf zum Überprüfen der Platzverhältnisse und zur Genehmigung (Freigabe) vor. Zur Gewährleistung der angegebenen Lieferzeit muss diese Freigabe innerhalb von 2 Werktagen erfolgen.
- c) Die in unseren Zeichnungen angegebenen Maße und Gewichte sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
- d) Das Urheberrecht und die Rechte aus § 7 des Patent- und § 1 des Gebrauchsmustergesetzes an unseren Zeichnungen und Geräten nebst den dazugehörigen Unterlagen verbleiben uns. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch für die Zwecke unseres jeweiligen Angebots anvertraut und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei einer widerrechtlichen Benutzung machen wir auf die §§ 1, 15, 36 des Urheberrechtsgesetzes, §§ 1, 3, 15, 31 bis 33 des Kunstschutzgesetzes und §§ 17, 18, 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb aufmerksam.
- e) Zeichnungen und zugehörige Unterlagen sind uns im Falle der Nichtbestellung nach getroffener Entscheidung unverzüglich zurückzusenden.

6. Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- a) Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:
 - 30 % des Anlagenwerts als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - 60 % nach Mitteilung der Versandbereitschaft
 - 10 % bei Inbetriebnahme, spätestens 30 Tage nach Lieferung
- c) Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, sofern auf der Rechnung nicht anderes vermerkt ist. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf den Konten von RIBE. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- d) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- e) RIBE ist zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten auch aus anderen Verträgen mit ihm nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.
- f) RIBE ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Kunden mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Schuldners gemäß § 366 Absatz 1 BGB wird insoweit ausgeschlossen.
- g) Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- h) RIBE ist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Kunde mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen.
- i) Der Kunde darf gegen Forderungen von RIBE nicht aufrechnen und auch kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere bei Mängelrügen, geltend machen, es sei denn, die Ansprüche des Kunden werden von RIBE anerkannt oder sind rechtskräftig festgestellt. Forderungen gegenüber RIBE dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von RIBE abgetreten werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die verkauften Produkte bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von RIBE. Bei Wechseln und Schecks gilt erst die erfolgte Einlösung als Zahlung. Eine Be- oder Verarbeitung der Produkte gilt als im Auftrag von RIBE vorgenommen. Bei einer Verbindung oder Vermischung von fremden Sachen erwirbt RIBE Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis der Produkte von RIBE zu dem vom Kunden eingebrachten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung entspricht. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er bereits jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zum Wert der neuen Sache ein. Der Kunde darf bis auf Widerruf die im Eigentum oder Miteigentum von RIBE stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterveräußern, jedoch nicht verpfänden oder zu Sicherheit übereignen. Veräußert der Kunde die Produkte von RIBE oder seinen Waren, in denen RIBE-Produkte eingebaut sind, seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so verpflichtet sich der Kunde, mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend dieser Bedingungen zu vereinbaren. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an RIBE ab. Der Kunde ist auf Verlangen von RIBE verpflichtet, seinem Kunden gegenüber die Abtretung bekannt zu geben und RIBE die zur

Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen auszuhändigen. Bei Zahlungsverzug, sonstigen schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist dieser auf Verlangen von RIBE verpflichtet, sämtliche Gegenstände, an denen RIBE Miteigentum hat, unverzüglich auf seine Kosten RIBE herauszugeben. Übersteigt der Wert der Sicherheiten aus dem Eigentumsvorbehalt die Forderungen von RIBE aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunde insgesamt um mehr als 20%, so wird RIBE auf Verlangen des Kunden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl erklären.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet RIBE unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von RIBE auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist RIBE unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von RIBE und sind auf Wunsch zurückzusenden.
- b) Zur Vornahme aller RIBE notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit RIBE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von RIBE Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- c) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- d) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse- sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind;
 - Greift der Kunde oder ein Dritter in die Anlage ein, erlischt die Gewährleistung von RIBE es sei denn der Kunde weist nach, dass der eigene Eingriff oder der Eingriff durch Dritte nicht ursächlich für den Mangel ist. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von RIBE vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes;
 - Mängel die auf Grund von Vorgaben des Kunden entstanden sind.
 - Verwendung von nicht vertraglich vereinbarten Funktionselementen, Bauteilen, Werkzeugen, Verarbeitungssystemen oder ungeeigneten Montageparametern.
- e) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von RIBE auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen RIBE des Fremderzeugnisses zustehen.

- f) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von RIBE infolge unterlassender oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstands - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte 8 a) entsprechend.
- g) Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

9. Haftung für mittelbare Schäden

- a) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet RIBE - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei
 - Vorsatz,
 - grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

10. Rechtsmängel

- a) Sofern nicht anders vereinbart, ist RIBE verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.
- b) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird RIBE auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- c) Die in dieser Ziffer 10 genannten Verpflichtungen von RIBE sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:
 - Der Kunde RIBE unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - Der Kunde RIBE in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - RIBE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, insbesondere der Kunde vermeintliche Ansprüche Dritter nicht anerkennt;
 - Der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - Die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat

11. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach 12 Monaten ab Abnahme. Für Schadensersatzansprüche des Kunden bei Vorsatz,

arglistigem Verhalten, grobem Verschulden sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, gelten die gesetzlichen Fristen.

12. Software

- a) Bei Lieferung von Software wird dem Kunden das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Überlassung zur Verwendung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Liefergegenstand. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- b) Die Vervielfältigung, Überarbeitung, Besetzung oder Umwandlung des Objektcodes in den Quellcode ist nur im gesetzlichen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) zulässig. Dabei verpflichtet sich der Kunde, Herstellerangaben (Copyrights etc.) vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch RIBE nicht zu entfernen und nicht zu verändern.
- c) RIBE behält sich alle sonstigen Rechte an der Software und Dokumentation einschließlich Kopien vor. Unterlizenzvergaben sind ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Kunde hat RIBE spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen im Bestimmungsland (ohne Deutschland) aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Darunter fallen namentlich auch die einschlägigen Vorschriften über die Maschinensicherheit. Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand im Bestimmungsland entsprechend den dortigen gesetzlichen Vorschriften genutzt und betrieben werden kann. RIBE ist berechtigt, gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationspflichten durch Dokumente in deutscher oder (nach Wahl des Kunden) in englischer Sprache zu erfüllen.

14. Anlagendokumentation

Schaltpläne werden mit EPLAN erstellt (RIBE Standard) Eine Gefahrenanalyse wird erstellt, bleibt allerdings im Besitz von RIBE.

Dokumentationen, die das Thema „EMV“ betreffen, werden soweit vorhanden mit aufgenommen.

Ein CAD-Modell wird zur Konstruktionsfreigabe beigestellt. Detailmodelle bzw. – Zeichnungen der einzelnen Baugruppen werden nicht mit beigefügt (geistiges Eigentum von RIBE).

15. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.
- b) Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Pflichten ist 91126 Schwabach.
- c) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in 91126 Schwabach. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- d) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.